



Information an die Kantone – bedingte Gewinnbeteiligung

1	Berechnung Bedingte Gewinnbeteiligung	1
2	Sofort- und Direktabschreibungen.....	2
3	Aufgabenteilung Bund - Kanton	2

1 Berechnung Bedingte Gewinnbeteiligung

Berechnung des steuerbaren Jahresgewinnes (bzw. der bedingten Gewinnbeteiligung) bei Einzelfirmen und Personengesellschaften mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken

Der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden stellt Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, wird aber in den meisten Jahresrechnungen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, da diese unter dem Jahr Kapital- bzw. Privatbezüge machen. Wenn der Eigenlohn in der Jahresrechnung und/oder der Buchhaltung des Selbständigerwerbenden nicht ausgewiesen wird, wird dies bei der Auslegung von Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes berücksichtigt. Es ist in diesen Fällen ausschliesslich für den Zweck der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} Covid-19-Gesetz zulässig, dass Selbständigerwerbende Teile ihres steuerbaren Gewinns als Eigenlohn deklarieren. Dieser Eigenlohn ist in der Höhe des Drittvergleichs für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung unbeachtlich.

Als Alternative zum Drittvergleich wird auch eine Berechnung des Eigenlohns nach Vorbild der Berechnung des Tätigkeitsentgelts in der interkantonalen Steuerauscheidung ([s. Beispiel Kanton Luzern](#)) akzeptiert. Dazu wurden in Anlehnung an mehrere interkantonale Vereinbarungen folgende Prozentsätze festgelegt. Der maximale Eigenlohn, welcher als unbeachtlich für die bedingte Gewinnbeteiligung gilt, beträgt 180'000 Franken. Beiträge an die 1.Säule (AHV) dürfen abgezogen werden. Erst anschliessend wird der «Eigenlohn» festgelegt.

Gewinn in CHF	"Eigenlohn" (unbeachtlich für die bedingte Gewinnbeteiligung)
bis 79'999	100%
ab 80'000	80%
ab 100'000	75%
ab 150'000	60%
ab 200'000	54%
ab 300'000	42%
ab 400'000	38%
ab 500'000.-	180'000.-

Beispiel:

Wird bei einem Gewinn von 155'000 10% (15'500) in die AHV eingezahlt, beträgt der für die Gewinnbeteiligung zu beachtende Gewinn 139'500. Somit kann der/die Selbständigerwerbende 75% (104'625) des Gewinnes als Eigenlohn geltend machen.

2 Sofort- und Direktabschreibungen

Umgang mit Sofort-/Direktabschreibungen im Zusammenhang mit der bedingten Gewinnbeteiligung

Für die Berechnung des der bedingten Gewinnbeteiligung zugrunde zu legenden Gewinns eines Unternehmens mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken sind die Artikel 12 Absätze 1^{sexies} und 1^{septies} des [Covid-19-Gesetzes](#) massgebend, die auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) verweisen. In einigen Kantonen werden Direkt-/Einmalabschreibungen durch die kantonalen Steuerbehörden auch für die direkte Bundessteuer akzeptiert. Aufgrund der Vorgabe zur Gleichbehandlung aller Unternehmen in der Schweiz hat dies zur Folge, dass der im Zusammenhang mit der Härtefallregelung steuerbare Gewinn ohne Berücksichtigung der im Kanton allenfalls zulässigen Direkt-/Einmalabschreibungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung kann nur der in Artikel 8e der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) genannte Abzug vorgenommen werden; Direkt-/Einmalabschreibungen sind in dem Umfang unbeachtlich, als dass sie die ordentlichen Abschreibungen übersteigen. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Direkt-/Einmalabschreibungen für steuerliche Zwecke.

3 Aufgabenteilung Bund - Kanton

Kann die ESTV die bedingte Gewinnbeteiligung berechnen?

Die Steuerveranlagungen werden in den Kantonen gemacht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat somit nicht die notwendigen Informationen/Kompetenzen, um die bedingte Gewinnbeteiligung für einzelne Unternehmen zu berechnen.